

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
10. Tagung / 23. Legislaturperiode
18. bis 19. November 2016 in Dessau-Roßlau

Die Landessynode hat beschlossen:

Ausführungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD

Amtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Kirchenmitgliedschaft
- § 2 Rechte der Kirchenmitglieder
- II. Aufnahme und Wiederaufnahme
- § 3 Voraussetzungen
 - a) Aufnahme
- § 4 Verfahren der Aufnahme
 - b) Wiederaufnahme
- § 5 Verfahren der Wiederaufnahme
 - c) gemeinsame Regelungen für die Aufnahme und Wiederaufnahme
- § 6 Rechtsfolgen, Nachweise und Meldung
- § 7 Rechtsbehelfe
- III. Umgemeindung
- a) Umgemeindung innerhalb der Landeskirche
- § 8 Voraussetzung
- § 9 Verfahren
- § 10 Rechte und Pflichten
- § 11 Verzicht auf Umgemeindung
- § 12 Sonderregelung für Pfarrer und Pfarrverwalter
 - b) Umgemeindung über landeskirchliche Grenzen hinweg
- § 13 Wechsel der Landeskirche
- IV. Wohnsitzwechsel
- § 14 Meldepflicht
- § 15 Vorübergehender Auslandsaufenthalt
- V. Gemeindegliederverzeichnis
- § 16 Inhalt und Ausführung
- § 17 Mitgliedschaftsbescheinigungen
- § 18 Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis
- § 19 Statistische Auswertungen
- VI. Schlussbestimmungen
- § 20 Regelungsbefugnis
- § 21 Inkrafttreten

In Ausführung von § 20 Absatz 1 Satz 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG.EKD) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD 2001 S. 486, 2003 S. 422), erlässt die Evangelische Landeskirche Anhalts für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kirchenmitgliedschaft (zu § 1 und § 6 KMG.EKD)

Mitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts werden

1. Kinder und Erwachsene, die innerhalb der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Heilige Taufe empfangen und in einer ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. evangelische Christen, die in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche Anhalts den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen;
3. andere evangelische Christen, die einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland befindlichen Bekenntnis angehören und durch Zuzug aus dem In- oder Ausland in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche Anhalts den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, solange sie sich nach Zuzug einer anderen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes bestehenden evangelischen Kirche anschließen und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle nachgewiesen wird;
4. religionsunmündige Kinder, deren Taufe nicht in einer evangelischen Kirchengemeinde stattgefunden hat, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-lutherischen Bekenntnis erzogen werden und die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung über die Zugehörigkeit des Kindes zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle abgeben;
5. Angehörige eines anderen christlichen Bekenntnisses, die nach den Vorschriften über die Aufnahme in die Evangelische Landeskirche Anhalts aufgenommen werden;
6. ehemalige Kirchenmitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer evangelischen Kirche ausgetreten sind und in die Evangelische Landeskirche Anhalts wieder aufgenommen werden.

(2) Die staatlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 4 bedarf zusätzlich des Nachweises des nach staatlichen Vorschriften gültigen Austritts oder des Übertritts aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, der das Kind bisher angehört hat, soweit keine anderen diesbezüglichen Regelungen bestehen.

(4) Für die Ordnung von Anstaltsgemeinden und Studentengemeinden sowie für

Vereinbarungen mit kirchlichen Gemeinschaften, denen Gemeindeglieder zusätzlich angehören, ist der Landeskirchenrat zuständig.

(5) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet und im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen. Die Begründung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen.

(6) Die Regelung in Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz gilt nicht, sofern mit einer anderen evangelischen Kirche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes eine Vereinbarung nach Maßgabe der § 7 und § 7a Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD abgeschlossen worden ist.

§ 2

Rechte der Kirchenmitglieder **(zu § 3 Absatz 2 KMG.EKD)**

Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten und aus besonderen Anlässen Gottes Wort verkündigt und das Abendmahl gereicht wird. Die Angebote der Diakonie, der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

II. Aufnahme und Wiederaufnahme

(zu § 7 und § 7a EKD-KMG)

§ 3

Voraussetzungen

(1) Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

(2) Regelungen über die Zulässigkeit von Doppelmitgliedschaften bleiben unberührt.

a) Aufnahme

§ 4

Verfahren der Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Evangelische Landeskirche Anhalts ist in der Regel bei dem Pfarrer der Kirchengemeinde zu stellen, in die der Antragsteller aufgenommen werden möchte. Dem Antrag ist der Nachweis der Taufe beizufügen. Der Nachweis der Taufe erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder einer anderen Mitgliedschaftsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Versicherung der früheren Taufe, wenn möglich unter Nennung der Taufgemeinde.

(2) Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen, sofern er nicht nach den Regelungen der Übertrittsvereinbarung zwischen den ACK-Kirchen in Sachsen-Anhalt übergetreten ist. Der Nachweis über den Austritt aus einer anderen christlichen Kirche erfolgt durch Vorlage der Austrittsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Versicherung.

(3) Vor der Entscheidung über die Aufnahme findet ein seelsorgerliches Gespräch statt, das insbesondere Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Begehrens geben soll.

(4) Ist der Pfarrer einer Kirchengemeinde oder einer Wiedereintrittsstelle in seelsorgerlicher Verantwortung der Auffassung, dem Antrag auf Annahme nicht entsprechen zu können, kann der die Aufnahme Beantragende beim Kreisoberpfarrer gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

(5) Die Aufnahme wird vollzogen, indem der Aufzunehmende dem Pfarrer vor der Kirchengemeinde oder vor mindestens zwei Kirchenältesten erklärt, dass er in die Evangelische Landeskirche Anhalts aufgenommen werden will, und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnimmt.

(6) Die Aufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchengemeinde und, falls diese nicht die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch unverzüglich eingetragen.

b) Wiederaufnahme

§ 5

Verfahren der Wiederaufnahme

(1) Wer aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer anderen evangelischen Kirche ausgetreten ist, wird auf seine schriftliche Erklärung hin wieder Kirchenmitglied. Wer einer anderen als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat vor der Wiederaufnahme den Austritt nachzuweisen.

(2) Für die Entscheidung über die Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:

1. alle Ordinierten, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind;
2. Pfarrer und Pfarrerinnen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland;
3. Wiedereintrittsstellen, die in den Gliedkirchen der EKD errichtet worden sind.

(3) Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel in diejenige Kirchengemeinde, in die der Aufnahmewillige aufgenommen werden möchte, oder in einer Wiedereintrittsstelle. Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme soll Gelegenheit zu einem seelsorgerlichen Gespräch gegeben werden, in dem auch Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Begehrens geben soll.

Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft vollzogen. Sie soll durch die Teilnahme am Heiligen Abendmahl, in diejenige Kirchengemeinde, in die der Aufnahmewillige aufgenommen werden möchte, offenkundig werden.

(4) Die aufnehmende oder wieder aufnehmende Stelle ist verpflichtet, die Niederschrift nach § 6 Absatz 2 unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständig ist. Für die Eintragung der Aufnahme und der Wiederaufnahme in die Kirchenbücher und für die Meldung von Eintragungen an andere Stellen gelten vorbehaltlich der Sonderregelung des § 7 die allgemeinen Bestimmungen.

c) gemeinsame Regelungen für die Aufnahme und Wiederaufnahme

§ 6

Rechtsfolgen, Nachweise und Meldung

(1) Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme erhält das Kirchenmitglied wieder sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.

(2) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden und von dem aufgenommenen Kirchenmitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme wird dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitgeteilt.

(4) Wird der Aufgenommene oder Wiederaufgenommene Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde, in deren Bereich sie nicht ihren Wohnsitz hat, so ist die für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständige Stelle verpflichtet, die Eintragung unmittelbar an diese Kirchengemeinde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der Eintragung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person ihren Wohnsitz hat, bleibt bestehen.

§ 7

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme kann Beschwerde bei dem zuständigen Kreisoberpfarrer eingelegt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des zuständigen Kreisoberpfarrers kann weitere Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach Absatz 1 sowie die Beschwerde nach Absatz 2 können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme eingelegt werden.

(4) Die Entscheidung über die weitere Beschwerde nach Absatz 1 und über die Beschwerde nach Absatz 2 unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Durch Vereinbarungen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auch die Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde außerhalb der Landeskirche zugelassen werden.

III. Umgemeindung

a) Umgemeindung innerhalb der Landeskirche (zu § 1 Absatz 2 KMG.EKD)

§ 8

Voraussetzung

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindengrenzen die Mitgliedschaft zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindezugehörigkeit zu erstrecken.

§ 9

Verfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindegliederkirchenrat derjenigen Kirchengemeinde zu stellen, in die das Kirchenmitglied umgemeindet werden möchte. Wird die Umgemeindung in eine Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle beantragt, ist mit dem Kirchenmitglied die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu klären.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Wahlkirchengemeinde) ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können. Eine erkennbare kirchliche Bindung ist insbesondere bei Kirchenältesten und solchen Gemeindegliedern gegeben, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden sind.

(3) Über Anträge auf Umgemeindung entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Vor der Entscheidung soll der Gemeindegliederkirchenrat den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes anhören.

(4) Wird ein Antrag auf Umgemeindung abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung binnen eines Jahres Einspruch beim Kreisoberpfarrer erheben. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(5) Über die vollzogene Umgemeindung informiert die Kirchengemeinde, in die das Gemeindeglied umgemeindet worden ist, die Kirchengemeinde des Wohnsitzes und das Landeskirchenamt zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des kirchlichen Meldewesens.

(6) Eines eigenen Antrags auf Umgemeindung bedarf es nicht im Falle einer Aufnahme oder Wiederaufnahme.

(7) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, gilt der Antrag binnen drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel als genehmigt.

§ 10 Recht und Pflichten

Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer Wahlkirchengemeinde hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§ 11 Verzicht auf Umgemeindung

Ein Gemeindeglied kann auf die Mitgliedschaft in einer Wahlkirchengemeinde verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindegliedekirchenrat seiner bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Gemeindegliedekirchenrat zugegangen ist. Der Gemeindegliedekirchenrat hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

§ 12 Sonderregelung für Pfarrer und Pfarrverwalter

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sind in der Gemeinde Mitglied, in der sie tätig sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebietes dieser Gemeinde wohnen. Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner in je eigenen Pfarrämtern tätig sind.

(2) Ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Pfarrverwalter oder eine Pfarrverwalterin kann nur in einer Kirchengemeinde Mitglied sein.

(3) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedzugehörigkeit zu erstrecken.

b) Umgemeindung über landeskirchliche Grenzen hinweg (zu § 7a Absatz 3 KMG.EKD)

§ 13 Wechsel der Landeskirche

(1) Für Umgemeindungen über landeskirchliche Grenzen hinweg gilt die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. Anhalt 2007 Bd. 1 S. 6) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Weiteres über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft kann durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt werden.

IV. Wohnsitzwechsel (zu §§ 8, 9 KMG.EKD)

§ 14 Meldepflicht

Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes oder nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt im Sinn von § 11 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet. Durch die bei der Wohnsitznahme erfolgten Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde wird die durch den Zuzug begründete Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche Anhalts offenkundig.

§ 15 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD gilt auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Dienst außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Evangelische Landeskirche Anhalts angehört, bleiben unberührt.

V. Gemeindegliederverzeichnis (zu § 14 KMG.EKD)

§ 16 Inhalt und Ausführung

(1) Für jede Kirchengemeinde in der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog für das Gemeindegliederverzeichnis wird durch die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten durch den Rat der EKD für alle Gliedkirchen der EKD festgestellt. Der Landeskirchenrat kann beschließen, weitere Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in das

Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmen.

(2) Das Landeskirchenamt ist zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses für alle Kirchengemeinden der Landeskirche verpflichtet. Der Landeskirchenrat trifft nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

§ 17

Mitgliedschaftsbescheinigungen

(1) Gemeindegliedern ist durch die Stelle, die das Gemeindegliederverzeichnis führt, auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Anhalts zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind auf der Grundlage des Inhalts des Gemeindegliederverzeichnisses unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu erstellen.

(2) Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Mitgliedschaft werden nicht ausgestellt.

§ 18

Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis

Bei Auskünften aus Gemeindegliederverzeichnissen für kirchliche Zwecke sind die kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Darüber hinaus darf nur die Person, auf die sich die Angaben beziehen, deren gesetzlicher Vertreter sowie deren schriftliche Bevollmächtigte Auskünfte über im Gemeindegliederverzeichnis gespeicherte Angaben erhalten.

§ 19

Statistische Auswertungen

(1) Alle im Zusammenhang mit der Führung von Gemeindegliederverzeichnissen und Kirchenbüchern erfassten oder gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form statistisch ausgewertet werden.

(2) Wissenschaftliche Auswertungen, die über die in Absatz 1 generell erlaubten Auswertungen hinausgehen, insbesondere Untersuchungen, bei denen eine Anonymisierung bei der Datenerhebung nicht möglich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Regelungsbefugnis

Der Landeskirchenrat erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 1. Dezember 1998 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2 S. 38; ABl. EKD 2000 S. 438) außer Kraft.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode